

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 8

Artikel: Die Stellung der Frau in der Armenpflege [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Mai 1911.

Nr. 8.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Die Stellung der Frau in der Armenpflege.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.
(Schluß.)

11. In Russland¹⁾ ist beinahe die ganze Wohltätigkeit durch die Frau geschaffen worden. Die Kaiserinnen gründeten eine Menge Anstalten. Die Kaiserin Maria Fedorowna entfaltete eine so reiche, gesegnete Tätigkeit, daß alle die verschiedenen Einrichtungen und Anstalten, die bisher entstanden waren, unter einer selbständigen Verwaltung unter dem Namen: Wohlfahrtseinrichtungen der Kaiserin Marie vereinigt wurden. An ihrer Spitze steht jetzt die Kaiserin-Witwe. 742 Asyle für Kinder befinden sich unter dieser Verwaltung. Das gesamte Personal dieser Asyle setzt sich in der Mehrzahl aus Frauen zusammen. Zur Schulung von Personal gibt es eine eigene Spezialschule: die Schule Strogonoff. An der Spitze jeder Asyl-Verwaltung steht ein Spezial-Komitee, dem 3 Damen angehören, an der Spitze jedes Asyls eine Kuratorin, die das Personal wählt, die Studien und das ganze Hauswesen beaufsichtigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Kaiserin Marie gehören weiter: das Kuratorium der Damen für die Armen in Moskau mit verschiedenen Anstalten; die Kaiserliche patriotische Damengesellschaft in Petersburg mit 16 Schulen für arme Mädchen, von denen eine Anzahl auch logiert wird. Die Angestellten der Gesellschaft genießen die Rechte von Staatsangestellten. Eine eigentliche öffentliche Wohltätigkeit gibt es in Russland nicht, ebenso wenig als Armensteuern und lokale Armenpflegeorganisationen. In Moskau und Petersburg ist das Elberfelder-Armenpflegesystem eingeführt worden mit starker Beteiligung der Frauen. — Das Kuratorium der Arbeitshilfe, unter dem Präsidium der Kaiserin, besitzt 677 Anstalten: Häuser zur Unterstützung durch freie Arbeit für Erwachsene und Kinder, Zwangsarbeitshäuser, Plazierungs- und Auskunftsbüro, Arbeitsstationen und andere wohltätige Anstalten. Das bezahlte Personal der Provinzial-Kuratorien, 534, d. h. die Hälfte, sind Frauen, das dirigierende Personal besteht aus 158 Damen und 198 Männern. Das Rote Kreuz unter der Direktion der Kaiserin Witwe ist ebenfalls eine Schöpfung der Frauen. Es zählt 598 Komitees, 97 Schwesternschaften, 91 Ambulanzen und 53 Spitäler.

1) Le Rôle de la femme russe dans la bienfaisance. Rapport présenté par Serge de Goguel, Professeur agrégé à l'Université de Pétersbourg, Président du Conseil d'Administration de l'Union générale russe d'Etablissements, Sociétés et personnes privées se vouant à la charité publique et privée. 14 p.

Die Frauenklöster unterhalten 72 Asyle für alte und schwache Personen, 100 Spitäler, 98 Schulen und 48 Asyle für arme Mädchen. — In der Privatwohltätigkeit spielen die Frauen in Russland ebenfalls eine große Rolle. Keine Wohltätigkeitsgesellschaft gibt es im ganzen Reiche, an der nicht Frauen teilnehmen würden. Von 12,375 in der Privatwohltätigkeit beschäftigten und entschädigten Personen waren 1897 7800 Frauen. Zu nennen sind: die Gesellschaft für Tagheime für Arbeiterkinder: 206 Damen; die Gesellschaft für Kinder-Volksgärten: 131 Damen; die Gesellschaft zur Unterstützung von armen und kranken Kindern in Petersburg mit 37 verschiedenen Anstalten, Heimen, Krippen, Spitäler, Berufsschulen etc.; la Société féminine russe de bienfaisance mutuelle mit einem Kinderheim, einer Krankenkasse, einem Plazierungsbureau; die Gesellschaft für billige Wohnungen (1 Präsidentin und 11 Damen im Komitee von 20 Mitgliedern), besitzt 3 Häuser, Primarschule, Kindergarten, Berufsschule, Altersasyle, Volksküchen, verschafft Kindern Landaufenthalt; die Gesellschaft zur Unterstützung durch Heimarbeit; die Gesellschaft der Kuratorinnen der jungen Mädchen zum Schutz alleinstehender Frauen und Arbeiterinnen, hat vier Wohnungen und hält Sonntags- und Abendversammlungen ab; die Gesellschaft des Maisons de Miséricorde für gefallene Mädchen und Frauen mit Unterkunftshäusern; die Frauenschutzgesellschaft zum Schutze junger Mädchen, die moralisch in Gefahr stehen. Ohne Spezialgesellschaften zu bilden, besuchen Frauen die Gefangenen und nehmen sich ihrer nach ihrer Entlassung an. Indessen gibt es in Petersburg auch ein Comité de dames de bienfaisance des prisons, ebenso in Moskau, in Warschau eine Patronatsgesellschaft für Kinder von Gefangenen mit Heimen für diese Kinder.

12. In Schweden¹⁾ können Frauen an der gesetzlichen Armenpflege nur da teilnehmen, wo eine besondere Armenkommission besteht und nicht der Kommunalausschuss die Armenbehörde bildet; denn in diesen ist die Frau nicht wählbar. (Seit dem Jahr 1910 aber sind alle steuerzahlenden Frauen für alle kommunalen Ämter wählbar und den Männern in jeder Hinsicht gleichberechtigt.) In 33 % der schwedischen Städte waren 1909 Frauen Mitglieder der Armenkommissionen, und in 13 % von solchen nichtstädtischer Gemeinden, welche besondere Armenkommissionen haben und Frauen also wählbar sind, gibt es weibliche Mitglieder. In 5 Jahren hat sich die Zahl der Kommunen, welche in ihre Armenkommissionen Frauen hineingewählt haben, mehr als verdoppelt. In den besonders gewählten Schulausschüssen können Frauen ebenfalls Mitglieder sein, und in 12 % von solchen Schulausschüssen gibt es jetzt weibliche Mitglieder. Die Aufgabe des Pflegekinderausschusses zur Kontrolle über die ver kostgeldeten Kinder und des Kinderpflegeausschusses zur Überwachung der als verdorben und sittlich vernachlässigt angemeldeten Kinder und ihrer Versorgung kann auch von dem Schulausschuss übernommen werden. Falls es einen besonders gewählten Pflegekinderausschuss oder Kinderpflegeausschuss gibt, oder falls ihre Funktionen von dem Schulausschuss übernommen worden sind, können Frauen in der Arbeit als gleichberechtigt mit den Männern teilnehmen. In 65 % von diesen Fällen, was den Pflegekinderausschuss betrifft, und in 11 % von diesen Fällen, was den Kinderpflegeausschuss betrifft, gibt es weibliche Mitglieder. Kürzere und längere Kurse zur Ausbildung von Männern und Frauen in der Armenpflege sind in den letzten Jahren vom Schwedischen Armenpflegebund veranstaltet worden. — Als Organisationen freiwilliger Armen- und Kinderpflege sind zu nennen: die Gesellschaft wohltätiger Frauen zur Unterstützung armer Frauen; die Gesellschaft zur Aufmunterung liebevoller und sittlicher Mutterpflege (durch Belohnungen); der Stockholmer allgemeine Frauenverein für Kinderpflege zur Förderung des Wohls der Kinder; die Arbeitsstuben zum Unterricht der Kinder im Handarbeiten, in der Zahl von 74 mit ca. 7000 Kindern; die Ferienkolonien; die Heimschulen auf dem Lande zur Aufnahme und zur Ausbildung von 10—12 13—14 jährigen Kindern; die Vereine zur Organisation der (zerfahrenen) Wohltätigkeit. — Für die Mitarbeit der Frauen in der kirchlichen Viebestätigkeit kommt in Betracht: die Diaconissenanstalt in Stockholm mit 631 ausgebildeten Schwestern, wovon 276 in Tätigkeit sind; die Institution der Bibelfrauen in der Zahl von 515, wovon 250 in

¹⁾ Die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege in Schweden. Spezial-Rapport von Agda Montelius geb. Reuterskiöld. 20 S.

Waisenhäusern, Heimen für alte Leute und in Gemeindepflegen tätig sind; die dienenden Schwestern der Methodisten und Baptisten; der Bund der christlichen Vereine junger Frauen mit 57 Vereinen und 7200 Mitgliedern und das weiße Band (Verein für Nüchternheit und Sittlichkeit) mit 74 Lokalabteilungen und 4700 weiblichen Mitgliedern. — Die wichtigsten Institutionen, die von Frauen gestiftet wurden, oder wo sie in hervorragender Weise mitwirken, sind: A. Für Kinder, 1. gesunde Kinder: Säuglingsheime, Säuglingskrippen, Kinderpflegeschulen zur Ausbildung von Kinderpflegerinnen, Milchtröpfen, Vereine zur Bekleidung Neugeborner, Krippen für ältere Kinder, Kinderherbergen oder Rekonvaleszenzheime, Kindergärten, Kinderheime, ca. 100, zur Erziehung von Kindern, Vereine zur Familienversorgung von Kindern, Kinderschutz (Kinderhorte), Arbeitsstuben, Ferienkolonien, Ferienversorgung von Kindern in Familien auf dem Lande, Schülerspeisung; 2. kranke Kinder: Krankenhäuser für akute Krankheiten, Krankenhäuser für chronische Krankheiten (Tuberkulose, Rhachitis, Epilepsie, Hüftskrankheiten *et c.*), Küstensanatorien für skrophulöse Kinder; 3. abnorme Kinder: die Königin-Sophie-Stiftung für blinde und taubstumme oder blinde und geistes schwache Kinder, ein Asyl für Bildungs unfähige, Schulen und Asyle für Geistes schwache, Anstalten für Kinder, die gleichzeitig geistes schwach und epileptisch sind, Taubstummenanstalten. B. Für die Jugend: Haushaltungsschulen, oft mit billigem Restaurant, Klubs für weibliche und männliche Jugend, Wohnungen für junge Arbeiterinnen und unbemittelte Schüler, Schutzanstalten für bestraft e Frauen und verführte Mädchen. C. Für Erwachsene: Vereine, um armen Frauen Arbeit zu verschaffen, Wohnungen für Arbeiterfamilien, für Witwen mit Kindern und für selbständige Frauen, Krankenhäuser für chronische Krankheiten, Hauskrankenpflege, Rekonvaleszenzanstalten für Frauen, Wohnungen für alleinstehende tuberkulöse Frauen, Nationalverein zur Bekämpfung der Tuberkulose (von Frauen kräftig unterstützt), Krüppelschulen, Arbeitsanstalten für Blinde, Blindenbibliothek. D. Für Alte: Anstalten für alte Frauen. — Zur prophylaktischen Tätigkeit der Frauen gehören: die kooperative Handelswirksamkeit, um Lebensmittel besser und billiger zu erhalten, die wandernden Sparkassen (eine Frau besucht jede Woche die Arbeiterfamilien und nimmt Spargelder in Empfang), die außerhalb einer Stadt liegenden Koloniegärten für Arbeiter. — Krankenpflegerinnen bilden aus: die Diakonissenanstalt in Stockholm, das Samariterhaus in Uppsala, der schwedische Verein des Noten Kreuzes mit eigenem Pflegerinnenheim und Krankenhaus und 466 ausgebildeten Pflegerinnen, die Krankenpflegeschule des Sophienheims mit ca. 100 Pflegerinnen, das Krankenpflegerinnenheim Süd-Schwedens mit 43 Pflegerinnen und einem Stellenvermittlungsbureau, das Sabbatsberger Krankenhaus in Stockholm, das Sahlgren sche Krankenhaus in Gotenburg, das akademische Krankenhaus in Uppsala, die meisten Provinzkrankenhäuser. Die Bethania-Stiftung der Methodistenkirche für Privatkrankenpflege hat 11 Pflegerinnen in Schweden, die katholischen Elisabethen-Schwestern sind in der Zahl von 30 in Stockholm, wovon 14 in Krankenpflege, tätig. Alle Krankenhäuser haben geschulte Pflegerinnen. 342 Distriktpflegerinnen, wovon 272 in Landgemeinden und 70 in kleinen Städten, finden sich im ganzen Lande. Für die Ausbildung der Hebammen gibt es drei Staatsanstalten. In Stockholm existiert ein Aufklärungsbureau für Tuberkulose mit Krankenpflegerinnen. — Gewünscht wird, daß eine oder mehrere Frauen in jeder Armenpflege-Verwaltung als Mitglieder der Direktion gewählt werden und weibliche Mitglieder in den Direktionen der Anstalten, die mit Frauen und Kindern zu tun haben, nicht fehlen dürfen.

13. In der Schweiz¹⁾ sind einzige im Kanton Wallis Frauen in die gesetzliche Armenpflege wählbar. Diese Bestimmung des Armengesetzes steht jedoch lediglich auf dem Papier. Nicht einmal alle neuern Armengesetzesentwürfe geben der Frau das Recht der Teilnahme an der Armenpflege, so der aarg. Armengesetzesentwurf. In Basel-Stadt kann die Frau als Armenpflegerin der Allgemeinen Armenpflege, die freiwillig aber vom Staate subventioniert ist, gewählt werden, im Kanton Bern sind Frauen als Patroninnen zu-

¹⁾ Die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege in der Schweiz. Von A. Wilb, Pfz., Mönchaltorf. 154 S. Kommissionsverlag Gebr. Leemann & Co. Zürich III. Preis Fr. 3. 50.

lässig. In kommunalen Armenpflegen sind Frauen tätig: in Bern 75, Biel 9, Burgdorf 15, Zürich 24, Winterthur 7. Das städtische Armensekretariat in St. Gallen beschäftigt zwei Schwestern, die halbamtliche Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hat eine Sekretärin, eine Inspektorin und 12 Frauen in den Quartierkommissionen. Im Kanton Schwyz ist eine Verbindung der gesetzlichen Armenpflege mit den Frauenarmenvereinen vorgesehen, ob sie wirklich besteht, ist unbekannt. In Basel-Stadt sitzen in der kantonalen Versorgungskommission zur Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter 2 Frauen, in den Quartierkommissionen für verwahrloste und gefährdete Kinder in Genf gibt es 9 Damen. Bei der Beaufsichtigung kommunaler Waisenanstalten wirken mit in Winterthur 2 Frauen und in Zürich 4. Das Pflegkinderwesen in Basel und die Kostkinderinspektion in Zürich wird von Frauen besorgt. Beim Amtsvormund und Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich sind Frauen tätig. — Die Mitarbeit der Frauen in der privaten Liebestätigkeit ist in der Schweiz eine sehr ausgedehnte und mannigfaltige. 1009 Frauenvereine, worunter 172 römisch-katholische, 17 christ-katholische und 4 israelitische mit rund 76,600 Mitgliedern und rund 832,000 Fr. Ausgaben per Jahr befassen sich mit der Armenunterstützung. Daneben sind noch zu erwähnen: der Frauenverein der Ameisen der deutschen Schweiz und die Fourmis de Suisse, die beide Kleidungsstücke für Arme versetzen, dann die 11 groupes T. Combes mit verschiedenen Zwecken, einige Einwohnerarmenpflegen mit weiblichen Mitgliedern im Vorstand. Bei der Mitarbeit der Frauen in der Wohlfahrtspflege kommen in Betracht: der schweiz. gemeinnützige Frauenverein mit 80 Sektionen und rund 8000 Mitgliedern und seinen zahlreichen Schöpfungen für Kinder und die heranwachsende weibliche Jugend, der schweizerische Zweig des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen mit 23 Heimen, 21 Plazierungsbureaux, Bahnhofwerken und andern wohltätigen Anstalten, der schweizerische katholische Mädchenbeschützverein mit 20 Mädchenheimen, 21 Stellenvermittlungsbureaux, Bahnhof- und andern charitativen Werken, der Verband deutsch-schweiz. Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit mit zahlreichen Veranstaltungen, die Association du Sou pour le Relèvement Moral, der Bund schweizer. Frauenvereine mit Auskunfts-, Stellenvermittlungs- und Rechtsauskunftsburäaux, die Frauenvereine für Errichtung alkoholfreier Wirtschaften in verschiedenen Städten, der schweiz. Bund abstinenter Frauen, die Ligue des femmes suisse contre l'alcoolisme, der schweizer. Zentralkrippenverein mit 13 von total 57 Krippen, die privaten Kleinkinderschulen. Von vereinzelten Frauenorganisationen mit verschiedenen Zwecken sind in 17 Kantonen 97 Anstalten zur Lösung der mannigfaltigsten Aufgaben errichtet worden. An den immer zahlreicher werdenden Vereinen für Kinder- und Frauenschutz sind Frauen in hervorragender Weise beteiligt. — In Kranken- und Irrenpflege sind in der Schweiz 886 kath. Schwestern tätig (aus dem Schwesternhaus Baldegg, von Ingenbohl, Menzingen, dem Bürgerspital Solothurn, ferner barmherzige Schwestern von Besançon, filles de St. Vincent de Paul und Schwestern des h. Joseph, endlich aus den Pflegerinnenkursen in Sarnen). Evangelische Diakonissen für Krankenpflege gibt es in der Schweiz 1595 (von Riehen, Bern, St. Loup, Neumünster-Zürich, Fluntern-Zürich, vom methodistischen Bethanienverein, vom Verein Bethesda, aus dem Diakonissenhaus Straßburg und aus der Pflegerinnenschule La Source-Lausanne). Nichtkonfessionelle Krankenpflegerinnen werden herangebildet im Kanton Appenzell, am Kantonsspital in Zürich, in der Rot-Kreuzpflegerinnenschule in Bern, vom bernischen Pflegerinnenschulverein Engeried und von der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich. Zahl der nichtkonfessionellen Krankenpflegerinnen: 168. Nichtberufliche Kranken- und Hauspflegerinnen bilden aus: die Bezirkskrankenanstalten und der Inselspital Bern, die Diakonissenanstalt Neumünster, das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich, die schweizer. Pflegerinnenschule und der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz. Generaltotal der ausgebildeten und in der Schweiz tätigen Krankenpflegerinnen: 2649. — Im Anschluß an diesen schweizerischen Bericht wird postuliert: es soll den Frauen überall die Möglichkeit eröffnet werden, an der gesetzlichen Armenpflege teilzunehmen, die Behörden sind darauf hinzuweisen, daß die Mithilfe von Frauen in der Kinderpflege und -Erziehung, dem Patronat und Inspektorat sehr

wertvoll ist; zu theoretischen und praktischen Kursen über Armenpflege und Wohltätigkeit sind auch Frauen zuzulassen; die Frauenarmenvereine sollen sich enger zusammenschließen und in Kontakt treten mit den männlichen Armenvereinen und den gesetzlichen Armenbehörden; von kirchlicher und gemeinnütziger Seite ist die Kranken- und Hauppflege namentlich in kleinern, finanziell schwachen Gemeinden zu fördern.

Wenn man die einzelnen Berichte überblickt, so fällt auf, wie die Frau in Armenpflege und Wohltätigkeit namentlich in den nordischen Ländern: Dänemark, Schweden und Norwegen dem Manne völlig gleichgestellt ist, während in den mehr südlichen Ländern diese Gleichstellung als Frucht der Erkenntnis, daß die Mitwirkung der Frau in der Armenpflege unentbehrlich sei, nur langsam sich Bahn bricht.

Die von dem Generalberichterstatter, dem seither verstorbenen Stadtrat Dr. Münsterberg, vorgelegten Leitsätze fanden am Kongreß allgemeinen Anklang. In ihnen wird ausgesprochen, daß die Frau durch Fähigkeit und Neigung zur Arbeit auf dem Gebiet von Armenpflege und Wohltätigkeit in besonderem Maße berufen und es Aufgabe der Gesetzgebung sei, sie auf allen Gebieten der öffentlichen Armenpflege dem Manne in Rechten und Pflichten gleichzustellen, wobei allerdings gleichzeitig gefordert werden müsse, daß die öffentliche Verwaltung in Staat und Gemeinde solchen gesetzlichen Bestimmungen auch nachdrücklich Geltung verschaffe. Besonders wird die Mitwirkung der Frau in der öffentlichen Kindersorge als Vormünderin, als Waisenpflegerin, Jugendpflegerin und als Mitglied von Vormundschaftsräten und Waisenverwaltungen gefordert. Für die Krankenpflege wird ausgesprochen, daß es durchweg der ausgebildeten Kräfte bedürfe, und daß eine Feststellung der Voraussetzungen für diesen Beruf, einer angemessenen Art und Dauer der Vorbildung notwendig, die Anerkennung der erfolgreichen Berufsausbildung durch staatliche Prüfung erstrebenswert sei. Endlich wird auch die Forderung aufgestellt, daß die weibliche Jugend mit den sozialen Bedürfnissen der Zeit vertraut gemacht und über die wichtigsten Gegenstände des öffentlichen und sozialen Lebens, der Hygiene, der Pädagogik und der Kinderpflege belehrt werde.

Schweiz. Am 15. Mai a. c. findet in Zürich („Schmidstube“, Zürich I) vormittags 11 Uhr die IV. Schweizerische Armandirektoren-Konferenz statt, an der die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen Bericht erstatte wird 1. über die Antworten der Armandepartemente in Sachen der Verbesserung der interkantonalen Armenpflege und 2. über die Konkordatsfrage.

Herr Nationalrat Luž und die Herren Nationalräte Fritschi, Zürcher, Hofmann, Scherrer-Füllmann, Walder, Notenberger, Lohner, Müri (Aargau), Greulich, Fazy, Ringger und Göttisheim als Mitunterzeichner reichten dem Bundesrat am 22. Juni 1910 folgende Motion ein:

„Der Bundesrat wird eingeladen, für das Jahrfünft 1905—1909 in sämtlichen Kantonen Erhebungen zu veranstalten über die Fragen: 1. Wie viele gesetzlich unterstützungsbefürftige Personen nicht in ihrem Heimatkanton, aber in der Schweiz wohnten; 2. wie hoch sich die Unterstützungssummen aus öffentlichen Mitteln (Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und kantonalen Kassen) für die interkantonale Armenfürsorge in den betreffenden Jahren belaufen.“ Ferner: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatte über die Frage, ob es nicht im Interesse humaner Armenfürsorge und im Interesse des Ansehens und der Ehre unseres Landes liege, eine bundesgesetzliche Regelung der Unterstützung verarmer Schweizerbürger, die nicht in ihrem Heimatkanton, aber in der Schweiz sich aufhalten, herbeizuführen in dem Sinne, daß durch eine Revision von Art. 48 der Bundesverfassung die Möglichkeit geschaffen werde, die interkantonale Armenfürsorge in Verbindung von Bund, Heimatkanton und Wohnortskanton durchzuführen und so für die Unterstützungsbedürftigen einen den humanitären Anforderungen entsprechenden Zustand zu schaffen.“

In der Sitzung des Nationalrates vom 29. März 1911 wurde diese Motion von Nationalrat Luž einläßlich begründet und ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Basel. Allgemeine Armenpflege. Das Sekretariat legt der Generalversammlung den 13. Jahresbericht vor. Man darf auch diesen nicht bloß lesen, um ihn ge-